

# Beschlüsse des wfv-Vorstands vom 7. Februar 2022



## 8. Februar 2022

### Beschlüsse zu vorläufigen Ordnungsänderungen:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen am 7. Februar 2022 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung erlassen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### wfv-Spielordnung

##### Spiel- und Schiedsrichterkleidung

###### § 39

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist in der Regel der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet. In den Spielklassen der Landes-, Verbands- und Oberliga der Herren trifft diese Verpflichtung den Gastverein, soweit der Heimverein mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung antritt. Bei Spielen auf neutralem Platz entscheidet die spielleitende Stelle über einen etwa notwendigen Wechsel der Spielkleidung. Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten. Die Vereine müssen bei allen in Konkurrenz spielenden Mannschaften die Trikots ihrer Spieler einheitlich mit Rückennummern versehen. Die im Spielbericht angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen. Die Spielkleidung der Spieler darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden, muss jedoch mit dem tatsächlichen Namen des Spielers übereinstimmen.

Werbung auf der Spielkleidung ist nur zulässig, soweit sie den Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht.

#### Ausführungsbestimmung zu § 39 Abs. 2 der Spielordnung:

1. Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft darf auf der Trikotvorderseite für bis zu vier Partner oder Produkte werben. Pro Spiel darf jedoch nur Spielkleidung mit Werbung für einen Partner oder ein Produkt getragen werden.

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Die Werbung für starke – bei Jugendmannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig. Werbung für öffentliches Glücksspiel ist unzulässig, soweit nicht eine behördliche Erlaubnis vorliegt. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Stelle jeweils am 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein ge-

meinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft einen eigenen Werbepartner für die Ärmelwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

**Werbung auf der Trikotrückseite ist zulässig. Die Werbefläche ist unter der Spielernummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spielernamens haben. Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 Quadratzentimeter haben und die Höhe von 7,5 Zentimetern nicht überschreiten. Die inhaltlichen Vorgaben der Nr. 1 gelten entsprechend. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.**

**Werbung auf der Hose ist nur auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins zulässig. Sie darf eine Fläche von 50 Quadratzentimeter nicht überschreiten. Die inhaltlichen Vorgaben der Nr. 1 gelten entsprechend. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.**

#### An- und Absetzung von Spielen

###### § 45

Die Meisterschaftsspiele werden nach den von den spielleitenden Stellen ausgearbeiteten Terminlisten ausgetragen. Grundlage der Terminlisten, auch für Verbandspokalspiele sind die erlassenen Rahmenterminkalender.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekanntgegeben sein, anderenfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle abgesetzt werden. Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist nachzuweisen. Liegt diese vor, ist das Spiel durch die spielleitende Stelle grundsätzlich zu verlegen, soweit Wettbewerbsbelange nicht entgegenstehen.

#### Ausführungsbestimmung zu § 45 der Spielordnung:

##### 1. Allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

**Bei der Entscheidung über die Absetzung eines angesetzten Spiels im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist primär der Gesundheitsschutz aller Spielbeteiligten (Spieler, Funktionsteams, Schiedsrichter) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Ermessensentscheidung aber auch das Interesse aller Teilnehmer an einem ordnungsgemäß durchzuführenden Spielbetrieb sowie an einem fairen Wettbewerb in die Abwägung mit einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall sind ins-**

besondere diese Aspekte in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Es gelten nachfolgend die Begriffsbestimmungen der CoronaVO Absonderung in der jeweils aktuellen Fassung.

## 2. Zuständigkeit und Verfahren

In der Saison 2021/22 können die durch die Abteilung Spielbetrieb eingesetzten Mitarbeiter\*innen der "Corona Task Force" über die Absetzung angesetzter Spiele im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entscheiden.

Anträge auf Absetzung eines angesetzten Spiels im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind grundsätzlich über das unter [www.wuertfv.de](http://www.wuertfv.de) abrufbare Meldeformular zu stellen, und zwar unverzüglich nach Kenntnis der den Antrag begründenden Umstände; die Wochenfrist des § 45 Abs. 3 wfv-SpO wird insoweit ausgesetzt.

## 3. Erforderliche Anzahl einsatzfähiger Spieler

Eine Spielabsetzung soll bei den Herren und Frauen (im 11er-Spielbetrieb) in der Regel dann erfolgen, wenn einer Mannschaft nicht mindestens 16 einsatzfähige Spieler, darunter mindestens ein/e Torhüter\*in, zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen sind dabei sämtliche Spieler, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Pflichtspiel der Saison 2021/22 mindestens einmal auf dem Spielbericht genannt waren.

## 4. Nicht einsatzfähige Spieler

### a. Als nicht einsatzfähig im Sinne der Ziff. 3 gelten Spieler,

- die als positiv getestete Personen (PCR- oder Schnelltest) zum Zeitpunkt des Spiels einer Absonderungspflicht unterliegen,
- die als haushaltsangehörige Personen oder enge Kontaktpersonen zum Zeitpunkt des Spiels einer Absonderungspflicht unterliegen oder
- die als krankheitsverdächtige Personen zum Zeitpunkt des Spiels einer Absonderungspflicht unterliegen,

soweit die Absonderungspflicht nicht durch eine vollständige Schutzimpfung oder eine Auffrischungsimpfung hätte verhindert werden können und den Impfungen medizinische Gründe nicht entgegenstanden.

### b. Als nicht einsatzfähig gelten außerdem alle Spieler, die sich vor dem Spiel mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, ohne dass die Möglichkeit besteht, dieses Ergebnis bis zum Spiel durch einen PCR- oder Schnelltest überprüfen zu lassen. Die entsprechende PCR- oder Schnelltestung ist unverzüglich durchzuführen.

### c. Machen Spieler von der Möglichkeit, durch eine entsprechende Testung die Absonderungspflicht zu beenden, schuldhaft keinen Gebrauch, gelten sie als einsatzfähig.

### d. Als einsatzfähig gelten Spieler, die aus anderen Gründen (z. B. Sperren, Verletzungen oder anderweitige Erkrankungen) an der Spielteilnahme gehindert sind. Ausdrücklich gilt dies auch für Spieler, die deshalb nicht am Spiel teilnehmen dürfen, weil sie die jeweiligen Vorgaben der CoronaVO sowie der CoronaVO Sport (2G+, 2G, 3G) nicht erfüllen und dies selbst zu vertreten haben.

## 5. Nachweispflichten und Beweislast

Beantragt ein Verein die Absetzung eines angesetzten Spiels mit der Begründung auf-grund der COVID-19-Pandemie über nicht genügend einsatzfähige Spieler zu verfügen (Ziff. 3 und 4), obliegt ihm der Nachweis, dass die von einer Absonderungspflicht betroffenen Spieler diese nicht durch eine vollständige Schutzimpfung oder Auffrischungsimpfung hätten verhindern bzw. durch eine Testung hätten beenden können. Er hat dazu mit Einwilligung der betreffenden Spieler die entsprechenden Nachweise vor-zulegen. Dies gilt entsprechend für Spieler, die sich selbst positiv getestet haben (Ziff. 4 lit. b.) im Hinblick auf die Ergebnisse der nachfolgend durchzuführenden PCR- oder Schnelltestung.